

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter [www.psvag.de](http://www.psvag.de) abrufbar.

## Erläuterungen zu Pensionskassen- und Pensionsfondszusagen nach Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG ab dem 01.01.2022

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1 Insolvenzversicherungspflicht

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.06.2020 (BGBl. 2020, S. 1271) wurde der gesetzliche Insolvenzschutz über den PSVaG auf betriebliche Altersversorgung ausgedehnt, die über Pensionskassen durchgeführt wird. Die Insolvenzversicherung bei Pensionskassen und Pensionsfonds ist bei Sicherungsfällen ab 1.1.2022 grundsätzlich einheitlich geregelt.

Ausgenommen sind jedoch Pensionskassen, die einem Sicherungsfonds nach dem dritten Teil des Versicherungsaufsichtsgesetzes (namentlich: Protektor Lebensversicherungs-AG)\*\* angehören, Pensionskassen, die in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes organisiert sind sowie Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes.

Reine Beitragszusagen nach §§ 21-25 BetrAVG unterliegen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz.

#### 1.2 Mitteilungspflichten

Führt ein Arbeitgeber, bei dem der Sicherungsfall im Sinne von § 7 Abs. 1 BetrAVG eingetreten ist, die betriebliche Altersversorgung über eine - dem gesetzlichen Insolvenzschutz des PSVaG unterfallende - Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durch, obliegt dem Arbeitgeber bzw. dem Insolvenzverwalter grundsätzlich die Erfüllung der Auskunftspflichten gemäß § 11 BetrAVG gegenüber dem PSVaG.

### 2. Folgende Unterlagen sind dem PSVaG seitens des Arbeitgebers bzw. des Insolvenzverwalters sofort vorzulegen

2.1 Vertrag zwischen dem Trägerunternehmen und der Pensionskasse bzw. dem Pensionsfonds (Versorgungsvertrag) einschließlich aller Nachträge

2.2 Aktuelle Bestandsliste (soweit vorhanden)

2.3 Versorgungszusage des Arbeitgebers einschließlich aller Nachträge

### 3. Zusammen mit der elektronischen Meldung von Versorgungsempfängern:

3.1 Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn ein Versorgungsempfänger bereits vor Erreichen des in der Versorgungszusage vereinbarten Ablauftermins (Rentenbeginn) Leistungen erhält (soweit vorhanden)

3.2 Sofern durch den Arbeitgeber bereits vor Eintritt des Sicherungsfalles Kürzungen an den laufenden Pensionskassen- bzw. Pensionsfondsleistungen ausgeglichen wurden, sind dem PSVaG zusätzlich vorzulegen:

- die Rentenberechnung des Arbeitgebers

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

\*\* Eine Übersicht der Pensionskassen, die einem Sicherungsfonds nach dem dritten Teil des Versicherungsaufsichtsgesetzes (namentlich Protektor Lebensversicherungs-AG) angehören finden Sie unter <https://www.protektor-ag.de/de/sicherungsfonds/mitglieder>.

- die Versorgungsbescheinigung des Arbeitgebers über die Leistungsgewährung an den Rentner
- die letzte Zahlungsliste des Arbeitgebers

#### 4. Zusammen mit der elektronischen Meldung von Versorgungsanwärtern:

4.1 Anwartschaftsberechnung für bereits **vor Insolvenz** ausgeschiedene Arbeitnehmer (sofern vorhanden)

4.2 Anwartschaftsmitteilungen gemäß § 4a BetrAVG für vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer

Weitere für die abschließende Bearbeitung relevante Informationen, Unterlagen und Auskünfte zu den einzelnen Versorgungsansprüchen erhält der PSVaG in der Regel über die entsprechende Pensionskasse bzw. den entsprechenden Pensionsfonds. Die Pensionskassen bzw. Pensionsfonds werden vom PSVaG über die im jeweiligen Einzelfall benötigten Informationen und Unterlagen gesondert informiert.